

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung !

2521 101

Gesetz: § 719 ZPO; BEG 1956 § 219

Rechtssatz: Auch in Entschädigungssachen ist der in BGHZ 16, 376 aufgestellte Grundsatz anzuwenden, daß einem Antrag aus § 719 Abs 2 ZPO dann nicht stattzugeben ist, wenn er darauf gestützt wird, daß dem Vollstreckungsgläubiger in den Vorinstanzen das Armenrecht bewilligt worden ist, und der Vollstreckungsschuldner einen Antrag auf Abwendung der Zwangsvollstreckung nach § 713 Abs 2 ZPO im Berufungsverfahren nicht gestellt hat.

Aktenzeichen: IV ZR 179/57

Beschl. des BGH v. 12. Juli 1957

OLG Hamburg

B e s c h l u ß

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H [REDACTED], vertreten
durch die Sozialbehörde, Hamburg 36, Drehbahn 54
(Amt für Wiedergutmachung),

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

John B [REDACTED] in H [REDACTED], Z [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs

auf den Antrag der Beklagten und Revisionsklägerin,
die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ge-
mäß § 719 Abs 2 ZPO aus dem Urteil des 9. Zivilsenats des
Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 17. April
1957 anzuordnen,
in der Sitzung vom 12. Juli 1957
beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Antrag ist zulässig, aber nicht begründet. Die
Beklagte hat es unterlassen, im Berufungsrechtszug auf
Grund des § 713 Abs 2 ZPO den Antrag zu stellen, es ihr
nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung

Einlegung

die Vollstreckung abzuwenden, obwohl ihr die Vermögensverhältnisse des Klägers bekannt waren und sie auch wußte, daß der Kläger im Berufungsverfahren einen Antrag auf Bewilligung des Armenrechts gestellt hatte, dem auch stattgegeben worden war. Unter diesen Umständen kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 16, 376) einem Antrag aus § 719 Abs 2 ZPO nicht stattgegeben werden. Im vorliegenden Fall beruft sich die Beklagte und Revisionsklägerin darauf, der Kläger (Vollstreckungsgläubiger) habe ein geringes Einkommen, das ihn nicht in die Lage setze, etwa von der Beklagten im Wege der Zwangsvollstreckung erlangte Geldbeträge, falls er unterliege, zurückzuerstatten. Dies hätte sie schon in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht geltend machen können. Bedenken dagegen, diese in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten Grundsätze auch in Entschädigungssachen anzuwenden, bestehen nicht. Auch wenn die Revision nicht zugelassen wird (§ 219 Abs 1 BEG), wird das Urteil des Berufungsgerichts nicht mit seiner Verkündung rechtskräftig. Die Rechtskraft tritt vielmehr in diesem Fall erst ein, wenn die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung (§§ 220 Abs 1, 223 BEG) ungenutzt abgelaufen ist. Deshalb bestimmt das Gesetz, daß durch die Einlegung der Zulassungsbeschwerde die Rechtskraft gehemmt wird (§ 220 Abs 2 BEG). Jede Partei muß daher für den Fall des Unterliegens dieser Rechtslage bereits im Berufungsverfahren Rechnung tragen. Es ist ihr daher zuzumuten, vorsorglich die in § 713 ZPO vorgesehenen Anträge hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils zu stellen.



Dem Antrag der Beklagten kann aus diesen Gründen
nicht stattgegeben werden.

Schmidt Ascher v. Werner Wüstenberg Wilden